

UMLAGENORDNUNG der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Verordnung der Plenarversammlung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer über die Höhe der Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen (Umlagenordnung 2025)

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, [BGBl. I Nr. 93/2024](#), wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Beitragsbetreibung
- § 3. Anrechnung
- § 4. Stundung der Beiträge
- § 5. Verfahren

2. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A

**1. Hauptstück
Beitragshöhe**

- § 6. Normbeitrag
- § 7. Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 8. Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 9. Beitrag von Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärtlern

**2. Hauptstück
Fälligkeiten**

- § 10. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- § 11. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärtlern

**3. Hauptstück
Beitragsermäßigungen**

- § 12. Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes

**4. Hauptstück
Beitragsbefreiungen**

- § 13. Beitragsbefreiung



§ 13a. Beitragsbefreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft

§ 14. Beitragsbefreiung aufgrund Erreichen des Rentenalters nach der Satzung Teil A

**5. Hauptstück
Nachkauf von Versicherungsmonaten**

§ 15. Kosten des Nachkaufs

**3. Teil
Versorgungseinrichtung Teil B**

**1. Hauptstück
Beitragshöhe**

§ 16. Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

**2. Hauptstück
Beitragsermäßigungen**

§ 17. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 18. Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

**3. Hauptstück
Fälligkeiten**

§ 19. Fälligkeit der Beiträge

**4. Teil
Schlussbestimmungen**

§ 20. Inkrafttreten

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Umlagenordnung gilt für die Mitglieder der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer.

Beitragsbetreuung

§ 2. (1) Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, werden eingemahnt.

(2) Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen in der Höhe von vier Prozentpunkten über dem zum Tag der Ausstellung geltenden Basiszinssatz zu bezahlen (vgl. § 28 Abs 1a RAO).

(3) Wird ein Betrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5% des Rückstandes eingehoben.

(4) Für die Ausstellung eines Exekutionstitels, ist ein Pauschalbetrag iSd § 458 Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGI. S 219/1897, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von Euro 40,00 zu entrichten.

(5) Kosten, die in Zusammenhang mit Rückbuchungen entstehen, sind der Rechtsanwaltskammer zu ersetzen.

Anrechnung

§ 3. Zahlungen, die nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können auf fällige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen angerechnet werden. Anrechnungen erfolgen zunächst auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil A und in weiterer Folge auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil B.

Stundung der Beiträge

§ 4. Eine Stundung der Beiträge kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit der Beiträge sind Stundungszinsen in Höhe von zwei Drittel der Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten.

Verfahren

§ 5. Für Verfahren nach dieser Umlagenordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A idgF vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Beitragshöhe

Normbeitrag

§ 6. Für das Kalenderjahr 2025 wird ein monatlicher Normbeitrag gemäß § 53 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von **Euro 1.077,50 (jährlich Euro 12.930,00)** festgelegt.

Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 7. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird auf den Normbeitrag aus der Pauschalvergütung monatlich ein Betrag in Höhe von **Euro 450,00 (jährlich Euro 5.400,00)** angerechnet.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2025 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von gerundet **Euro 627,50 (jährlich Euro 7.530,00)** zu entrichten.

Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 8. Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2025 den Normbeitrag zu entrichten.

Beitrag von Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärtlern

§ 9. Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärter haben für das Kalenderjahr 2025 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von **Euro 298,33 (jährlich Euro 3.580,00)** zu entrichten.

2. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

§ 10. Die Beiträge nach § 7 und § 8 sind für die Monate

1. Jänner bis Juni am 15.01.
2. Juli bis Dezember am 15.07.

zur Zahlung fällig.

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärtlern

§ 11. Die Beiträge nach § 9 sind für die Monate

1. Jänner bis Juni am 15.01.
4. Juli bis Dezember am 15.07.

zur Zahlung fällig.

3. Hauptstück Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes, Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege

§ 12. Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind gemäß § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a sublit. aa RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens 24 Kalendermonaten auf den von Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärtlern zu entrichtenden Beitrag zu ermäßigen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen.

Beitragsbefreiungen

Beitragsbefreiung

§ 13. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärtinnen sind für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Der Antrag soll vor Geburt des Kindes gestellt werden.

Beitragsbefreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft

§ 13a. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärter sind für die Dauer des Ruhens nach § 32 RAO bzw. § 34 Abs 2 Z 1 lit. d RAO von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A befreit, es sei denn im Antrag auf Ruhen wird erklärt, die Befreiung nicht in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ist von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

der Normbeitrag zu entrichten, von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern der nach § 9 festgesetzte Beitrag.

Beitragsbefreiung aufgrund Erreichen des Rentenantrittsalters nach der Satzung Teil A idgF

§ 14. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach der Geschäftsordnung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, sind von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

(2) Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen, sind auf Antrag von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

5. Hauptstück Nachkauf von Versicherungsmonaten

Kosten des Nachkaufs

§ 15. (1) Für jeden nach § 8 der Satzung Teil A 2018 nachkaufbaren Versicherungsmonat sind Euro 1.368,00 zu entrichten.

(2) Für jeden Kalendermonat, der nach § 10a Abs. 1 Satzung Teil A 2018 nachgekauft wird, ist jener Betrag zu bezahlen, der im Zeitraum der Befreiung als Normbeitrag zu entrichten gewesen wäre.

(3) Für den Nachkauf nach § 10a Abs. 1 a und 1 b Satzung Teil A 2018 ist die Differenz aus dem geleisteten Betrag zum Normbeitrag, der im Zeitraum der Befreiung zu entrichten gewesen wäre, zu bezahlen.

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück Beitragshöhe

Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 16. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2025 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil B in Höhe von **Euro 750,00** (jährlich **Euro 9.000,00**) zu entrichten.

2. Hauptstück Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 17. Der nach § 7 der Satzung Teil B idgF ermäßigte Beitrag beträgt monatlich mindestens Euro 150,00 (jährlich 1.800,00 Euro).

Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

§ 18. Der nach § 8 der Satzung Teil B ermäßigte Beitrag beträgt

1. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 1 der Satzung Teil B monatlich **Euro 150,00** (jährlich **Euro 1.800,00**),
2. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 2 der Satzung Teil B monatlich **Euro 300,00** (jährlich **Euro 3.600,00**),
3. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 3 der Satzung Teil B monatlich **Euro 450,00** (jährlich **Euro 5.400,00**).

3. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge

§ 19. Die Beiträge nach diesem Teil der Umlagenordnung sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15.02.
2. April bis Juni am 15.06.
3. Juli bis September am 15.08.
4. Oktober bis Dezember am 15.11.zur Zahlung fällig.

4. Teil Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 20. Diese Umlagenordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.